



Geburt eines Kindes in Bosnien und Herzegowina von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

05.12.2023

Einzureichende Dokumente

- Internationale Geburtsurkunde des Kindes, nicht älter als 6 Monate, Original
- Beglaubigte Kopie des Anerkennungsprotokolls mit Apostille und Übersetzung, nicht älter als 6 Monate, Original
oder
Bescheinigung über Vaterschaftsanerkennung mit Apostille und Übersetzung, nicht älter als 6 Monate, Original

Angaben über Eltern:

Angabe über den Heimatort des Schweizer Elternteils

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Internationale Geburtsurkunde aus dem Geburtsland, Original, nicht älter als 6 Monate
- Wohnsitzbestätigung mit Apostille und Übersetzung, Original, nicht älter als 6 Monate
- Für Ledige: Bescheinigung aus dem Geburtsregister mit allen nachträglichen Eintragungen, mit Apostille und Übersetzung, nicht älter als 6 Monate
oder
Bescheinigung betreffend den Zivilstand mit Apostille und Übersetzung, Original, nicht älter als 6 Monate. Wichtig: der Begriff „slobodnog bracnog stanja“ alleine reicht für die schweizerischen Behörden nicht aus. Es ist notwendig, eine zusätzliche Bemerkung zu verlangen, woraus eindeutig hervorgeht, ob die Person ledig, geschieden oder verwitwet ist.
- Für Geschiedene: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, Apostille und Übersetzung, Original
- Für Verwitwete: Internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners, Original, nicht älter als 6 Monate
- 2 Fotokopien des Passes oder der ID-Karte

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Von allen Unterlagen (von jeder Seite) ist eine Kopie beizulegen.

Übersetzung und Beglaubigung

Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen ausgestellt sind, müssen mit einer Apostille versehen und von einem offiziellen Übersetzer auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden. Auch die Apostille muss übersetzt sein.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel 2-3 Monate, in manchen Fällen auch länger, dauern kann.